Bundesrat

Drucksache 264/1/97
(Grunddrs. 992/96)

23.04.97

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV)

Punkt 47 der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 9 Abs. 2 Satz 6 - neu -:

In § 9 Abs. 2 wird nach Satz 5 ein folgender Satz 6 - neu - angefügt:

„Für Bier gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend, wenn der im Geltungsbereich der Verordnung bestehende Anteil von Mehrwegverpackungen unter 78 vom Hundert sinkt."

Begründung:

Für das Getränkesegment Bier liegen eindeutige Ökobilanzen des Umweltbundesamtes (UBA) vor, die die ökologische Überlegenheit von Mehrwegsystemen bei Bier belegen. Nachdem die Bundesregierung bei den Milchverpackungen die Ergebnisse der Ökobilanz des UBA (Gleichwertigkeit von Mehrwegglasverpackungen mit Schlauchbeuteln aus Polyethylen) übernommen hat, ist es geboten, auch die Ergebnisse bei Bier zu übernehmen.

Eine Regelung zum Schutz des Status quo bei Biermehrwegverpackung ist aus umweltpolitischen Gründen zwingend geboten, da gerade bei Bier, mit in der Vergangenheit hohen Mehrweganteilen, ein stetiger Rückgang der Mehrwegquote zu beobachten ist. Diesem Vormarsch von Einwegverpackungen bei Bier muß entgegengesteuert werden. Mit der Festschreibung einer Mehrwegquote bei Bier werden somit die vorhandenen gut ausgebauten Mehrwegsysteme gestützt.

Ausgeliefert am
23. APR. 1997

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

...

264/1/97

Die stetige Zunahme insbesondere von Bierdosen rechtfertigt eine Sonderstellung für das Getränkesegment Bier in der Verpackungsverordnung, solange bis andere Instrumentarien zur Förderung ökologisch vorteilhafter Verpackungen von der Bundesregierung beschlossen worden sind und greifen.